

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 24 der Friedhofsordnung der Stadt Baunatal vom 01.07.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.05.2019 für die Friedhöfe der Stadt Baunatal folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a.

- die Ehegattin/der Ehegatte
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und –kinder.

Lebte die/der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller

(2) Gebührenschuldner der Gebühren für die Friedhofsunterhaltung sind die jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten der Grabstätte.

(3) Gebührenschuldner sind in jedem Falle auch die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenigen, die sich der Stadt Baunatal gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Gebühren gemäß § 12 Abs. 1 entstehen jährlich mit Beginn eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührenordnung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Sargkammer

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof 363,00 Euro

- b) Benutzung der Trauerhalle auf einem anderen Friedhof 303,00 Euro 363,00 Euro
- (2) Für die Benutzung der Sargkammer werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 73,00 Euro
- b) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 174,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 917,00 Euro
- c) Gemeinschaftsreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 363,00 Euro
- d) Gemeinschaftsreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 917,00 Euro

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Friedhofshalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 228,00 Euro
- b) für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 520,00 Euro
- (2) Für die Beisetzung einer Urne werden erhoben: 140,00 Euro
- (3) Für die Bestattung einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht in einfacher fester Umhüllung, unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines der Ärztin/des Arztes oder der Hebamme, werden erhoben: 174,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 195,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte werden erhoben: 195,00 Euro
- (4) Für die Überlassung einer Friedparkurnenreihengrabstätte werden erhoben: 195,00 Euro
- (5) Für die Überlassung einer Grabstelle im Aschengemeinschaftsfeld einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr werden erhoben: 596,00 Euro

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Gemeinschaftswahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und Friedpark-Urnenwahlgrabstätten

§ 8 Ausgrabungsgebühren

Für eine Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eines Sarges: 1.315,00 Euro
- b) einer Urne: 179,00 Euro

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Gemeinschaftsreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Gemeinschaftsurnenreihen-grabstätte, Friedpark-Urnenreihen-grabstätte und einer Grabstelle im Aschengemeinschaftsfeld

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben.
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle 1.607,00 Euro
- b) Für eine Gemeinschaftswahlgrabstätte pro Grabstelle 1.607,00 Euro
- c) Für eine Urnenwahlgrabstätte 573,00 Euro
- d) Für eine Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte 573,00 Euro
- e) Für eine Friedpark-Urnenwahlgrabstätte 573,00 Euro

(2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle
50,00 Euro
- b) Für eine Gemeinschaftswahlgrabstätte pro Grabstelle
50,00 Euro
- c) Für eine Urnenwahlgrabstätte
50,00 Euro
- d) Für eine Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte
50,00 Euro
- e) Für eine Friedpark-Urnenwahlgrabstätte
50,00 Euro

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im muslimischen Teil

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte im muslimischen Teil für die Dauer der Ruhefrist werden erhoben:
917,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung der unter Abs. 1 bezeichneten Grabstätte werden pro Jahr erhoben:
50,00 Euro

§ 12 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

- (1) Für Grabstätten, an denen nach dem 31.03.2007 ein Nutzungsrecht erworben oder verlängert wurde, ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltung werden ausschließlich laufende Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfeldes, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) Für eine Reihengrabstätte, eine Gemeinschaftsreihengrabstätte, eine Urnenreihengrabstätte, eine Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte und eine Friedpark-Urnenreihengrabstätte:
31,00 Euro
 - b) Für eine Urnenwahlgrabstätte, eine Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte, eine

Friedpark-Urnenwahlgrabstätte und eine Grabstätte im muslimischen Teil:

39,00 Euro

- c) Für eine Wahlgrabstätte und eine Gemeinschaftswahlgrabstätte je Grabstelle
39,00 Euro

(3) Die Gebühr ist jeweils für ein volles Jahr zu entrichten. Für die Grabstätten, an denen nach dem 01.01. ein Nutzungsrecht neu erworben oder verlängert wurde, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr anteilig ab dem Folgemonat des Erwerbs bzw. der Verlängerung berechnet. Bei Ablaufen der Nutzungszeit vor dem 31.12. wird die Gebühr ebenfalls anteilig berechnet.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit der Nutzungsrechte der Grabstätte zu entrichten. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstätte) befreit nicht von der Zahlung der Gebühr.

(5) Bei Grabstätten im Aschengemeinschaftsfeld ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Gebühr nach § 9 Abs. 3 abgegolten.

(6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag für die unter § 12 Abs. 2 genannten Grabstätten für die gesamte Laufzeit bzw. für die gesamte Verlängerung, abgezinst in einer Summe, im Voraus entrichtet werden.

§ 13 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen werden erhoben:
61,00 Euro
- (2) Für das Ausstellen eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Baunatal werden erhoben:
39,00 Euro
- (3) Für die Gestellung je Sargträgerin/Sargträger werden erhoben:
105,00 Euro
- (4) Für den Versand einer Urne werden erhoben:
57,00 Euro

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Baunatal den, 28.05.2019

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Silke Engler
Bürgermeisterin